

866.112 Reglement über die Ausgabe von Partizipationsscheinen der Nidwaldner Kantonalbank (Partizipations-Reglement)

vom 11. Dezember 2012 ¹

Der Bankrat,

gestützt auf Art. 15 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes vom 25. April 1982 über die Nidwaldner Kantonalbank (Kantonalbankgesetz) ²,

beschliesst:

§ 1 Ausgabe von Partizipationsscheinen

1 Die Nidwaldner Kantonalbank kann durch die Ausgabe von Partizipationsscheinen Partizipationskapital schaffen und erhöhen.

2 Das Partizipationskapital bildet Eigenkapital der Bank. Es darf höchstens einen Viertel des Dotationskapitals erreichen. Vorbehalten bleibt die verhältnismässige Anpassung dieser Begrenzung, wenn Dotationskapital in PS-Kapital umgewandelt wird.

3 Die Partizipationsscheine lauten auf den Inhaber. Sie können in Einzelurkunden oder in Zertifikaten über mehrere Partizipationsscheine ausgegeben werden. Die Titel werden nicht ausgeliefert und haben keine Couponsbogen.

4 Die Ausgabe von Partizipationsscheinen kann auch mit einer Wandel- oder Optionsanleihe verbunden werden.

§ 2 Rechtsstellung der Partizipanten

1 Den Partizipanten stehen die üblichen Vermögensrechte zu, insbesondere der Anspruch auf Dividende und Bezugsrechte. Sie haben jedoch keine Mitwirkungsrechte.

2 Die Partizipanten sind zur Bezahlung des in den Ausgabebedingungen festgelegten Betrages verpflichtet.

§ 3 Dividende

1 Die Partizipanten haben Anspruch auf eine Dividende, sofern auch auf dem Dotationskapital eine Dividende bezahlt wird.

2 Die Dividende der Partizipationsscheine wird gemäss Art. 31 des Kantonalbankgesetzes ² bestimmt.

§ 4 Bezugsrecht

1 Die Partizipanten sind bei einer Erhöhung des Partizipationskapitals berechtigt, im Verhältnis des Nennwertes ihrer bisherigen Beteiligung neue Partizipationsscheine zu beziehen.

2 Der Bankrat kann das Bezugsrecht zur Sicherstellung der Ansprüche aus Wandel- und Optionsanleihen einschränken.

3 Bei Umwandlung von Dotationskapital in Partizipationskapital entfällt das Bezugsrecht.

§ 5 Agio

Der bei der Ausgabe von Partizipationsscheinen nach Abzug der Ausgabekosten erzielte Mehrerlös (Agio) wird den offenen Reserven zugewiesen.

§ 6 Kotierung

Bis zu einer allfälligen Kotierung der Partizipationsscheine an einer oder mehreren Börsen ist die Kantonalbank für einen Handel für ihre Partizipationsscheine besorgt.

§ 7 Informationen des Partizipanten

1 Den Partizipanten wird auf Verlangen der Geschäftsbericht sowie das vorliegende Reglement ausgehändigt.

2 Die Nidwaldner Kantonalbank kann die Partizipanten zu Versammlungen einladen und sie über den Geschäftsverlauf und die finanzielle Situation der Bank orientieren.

3 Die Beantwortung von Fragen erfolgt nur an dieser Versammlung und unter Wahrung des Bank- und Geschäftsgeheimnisses.

4 Der Versammlung der Partizipanten kommt nur eine Informations- und keine Organfunktion zu. Sie kann

insbesondere keine verbindlichen Beschlüsse fassen.

§ 8 Zuständigkeiten

¹ Der Bankrat beschliesst gemäss Art. 4b Abs. 3 des Kantonalbankgesetzes ² über die Höhe des Partizipationsscheinkapitals und den Zeitpunkt der Ausgabe von Partizipationsscheinen. Er entscheidet auch über den Nennwert, den Ausgabekurs und die Dividende und setzt das Bezugsrecht im Sinne von § 4 fest.

² Über die Umwandlung von Dotationskapital in Partizipationskapital entscheidet der Landrat auf Antrag des Regierungsrates. Nach einer Umwandlung von Dotationskapital in Partizipationskapital darf das Partizipationskapital höchstens die Hälfte des Dotationskapitals erreichen.

³ Die Geschäftsleitung legt die übrigen Ausgabemodalitäten fest, insbesondere die Zeichnungsfrist, die Einzahlungsfrist und die Einzahlungsstellen.

⁴ Der Bankrat kann für Partizipationsscheine, die von Mitarbeitern der Nidwaldner Kantonalbank gezeichnet werden, limitiert für eine bestimmte Anzahl Scheine einen Vorzugspreis festsetzen.

⁵ Der Präsident des Bankrates leitet die Versammlungen der Partizipanten.

§ 9 Mitteilungen

Einladungen und Mitteilungen an die Partizipanten erfolgen durch einmalige Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Nidwalden.

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 25. April 1988 über die Ausgabe von Partizipationsscheinen der Nidwaldner Kantonalbank (Partizipations-Reglement) ³ wird aufgehoben.

§ 11 Rechtskraft

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

² Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Endnoten

1 A 2012, 1955

2 NG 866.1

3 A 1988, 1208; A 2002, 1914